

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 7

Freitag, 10. April 2026

66. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachruf 69

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2026 70

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2026 74

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2026 75

Bekanntmachung der 2. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Dingolfing-Landau und Deggendorf zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien 76

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald 81

152. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut 82

Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Regen I 83

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Zwiesel 83

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Triftern 83

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Landshut-Land III 84

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Wegscheid 84

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Anton Braun

der am 8. Februar 2026 im Alter von 86 Jahren verstorben ist. Herr Braun war von 1966 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2004 im Sachgebiet „Naturschutz“ bei der Regierung von Niederbayern tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Anton Braun stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 16. März 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Bezirksverwaltung

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2026

I.

Der Bezirkstag von Niederbayern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2025 die Haushaltssatzungen für den Bezirk Niederbayern und die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 wurden die Satzungen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur rechtsaufsichtlichen Behandlung vorgelegt.
Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Die Haushaltssatzungen des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 liegen gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. 22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Landshut, 26. März 2026
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

II.

BEZIRK NIEDERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erläßt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 738.022.250 EUR |
| und | |
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 24.109.427 EUR |
- ab.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2026 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:
- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen auf | 171.954.000 EUR |
| in den Aufwendungen auf | 173.868.000 EUR |
| im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 17.415.000 EUR |

- (3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2026 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:
- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| Im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen auf | 57.006.428 EUR |
| in den Aufwendungen auf | 58.910.092 EUR |
| im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 3.955.000 EUR |
- (4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2026 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:
- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| Im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen auf | 36.812.262 EUR |
| in den Aufwendungen auf | 36.786.862 EUR |
| im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 553.050 EUR |
- (5) Der Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2026 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen auf | 9.063.886 EUR |
| in den Aufwendungen auf | 9.063.886 EUR |
| im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 37.000 EUR |
- (6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2026 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| Im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen auf | 591.299 EUR |
| in den Aufwendungen auf | 534.970 EUR |
| im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 60.000 EUR |

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 7.000.000 EUR aufgenommen.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht aufgenommen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.
- (4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.
- (5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht aufgenommen.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 6.550.000 EUR festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 33.292.896 EUR festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden in Höhe von 3.875.000 EUR festgesetzt.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf endgültig 436.680.690 EUR festgesetzt.
- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2026 einheitlich auf 21,75 v. H. der Umlagegrundlage 2026 festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 123.000.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 28.000.000 EUR.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 9.000.000 EUR.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 6.000.000 EUR.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 90.000 EUR.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Landshut, 25. März 2026
 BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
 Bezirkstagspräsident

III.

KULTURSTIFTUNG DES BEZIRKS NIEDERBAYERN

**Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern
 für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008 S. 834 ff.) i. V. m. Art. 53 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Stiftungs-Haushalts-Satzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.009.560 € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 444.500 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 111.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Landshut, 25. März 2026
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.050.000,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 875.600,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsumlage	Anteil Landkreis Landshut Euro	Anteil Stadt Landshut Euro	Gesamt Euro
Zweckverband allgemein	226.756,90	181.043,10	407.800,00
für staatl. Berufsschule I	668.213,44	260.086,56	928.300,00
für staatl. Berufsschule II	193.559,32	246.540,68	440.100,00
für IT-Berufsfachschule	34.622,94	15.577,06	50.200,00
für Berufsoberschule	461.846,22	372.553,78	834.400,00
Gesamt	1.584.998,82	1.075.801,18	2.660.800,00

(2) Die Investitionsumlage nach § 21 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je 362.150,00 €, gesamt somit 724.300,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 24. Februar 2026
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Alexander Putz
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
für das Wirtschaftsjahr 2026**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 17.361.000 €

und in den Aufwendungen mit 18.360.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit 2.935.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden in Höhe von 945.000 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Plattling, 13. März 2026

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Bernd Sibler
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der 2. Änderung der Zweckvereinbarung
zwischen den Landkreisen Dingolfing-Landau und Deggendorf
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien
vom 30. März 2026, Az. 12-1443-2-26**

Die Landkreise Dingolfing-Landau und Deggendorf haben eine geänderte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die geänderte Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 24. März 2026 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 14 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Änderung der Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 30. März 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**I.
Genehmigung**

Der Regierung von Niederbayern wurde eine 2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau und dem Landkreis Deggendorf vorgelegt. Durch diese unter dem 16. März 2026/19. März 2026 abgeschlossene Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KommZG wird die bestehende Zweckvereinbarung zwischen den Beteiligten zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 18. April 2023/20. April 2023 (RABl. Nr. 15/2023 S. 104), geändert mit Zweckvereinbarung vom 2. August 2024/3. August 2024 (RABl. Nr. 15/2025 S. 219) mit Wirkung vom 1. Januar 2025 geändert.

Die Änderung der Zweckvereinbarung wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 14 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II. Zweckvereinbarung

2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien

zwischen

**dem Landkreis Dingolfing-Landau,
vertreten durch Herrn Landrat Werner Bumeder,**

und

**dem Landkreis Deggendorf,
vertreten durch Herrn Landrat Bernd Sibler,**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Artikel 1

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 18./20. April 2023, geändert am 2./3. August 2024, erhält folgende Fassung:

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Auf den Gebieten der Landkreise Dingolfing-Landau und Deggendorf werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gem. § 45a PBefG den Aufgabenträgern als Hilfen im Ausbildungsverkehr gem. Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG n.F. durch den Freistaat Bayern zugewiesen. Die Aufgabenträger verwenden diese Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs und – bei überschüssigen Mitteln – für Zwecke des allgemeinen ÖPNV gem. Art. 27 BayÖPNVG n.F.

Durch diese Zweckvereinbarung wird eine vereinfachte und einheitliche Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen ermöglicht. Die Phase der Bestandssicherung betrifft Linienverkehre, deren bestandskräftige oder beantragte Genehmigungen in die Übergangsphase fällt. Die Übergangsphase umfasst zum einen die Zeitspanne, in der Genehmigungen weiter gelten, die vor der Änderung des BayÖPNVG erteilt wurden. Zum anderen umfasst die Übergangsphase den Zeitraum, in dem das jeweilige Verkehrsunternehmen bei Beantragung und Kalkulation eigenwirtschaftlicher Genehmigungen noch vom Bestehen eines „45a-Ausgleichs“ ausgehen musste. Diese Übergangsphase umfasst damit grundsätzlich die Liniengenehmigungen, deren Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 beginnt und die entsprechend vorher kalkuliert, beantragt und genehmigt wurden bzw. werden. Ausnahmsweise fallen auch eigenwirtschaftliche Genehmigungen in die Übergangsphase, die sich in Bezug auf eine Vorabkennzeichnung, die innerhalb des Jahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Der Genehmigungsantrag hatte hier innerhalb der „Dreimonatsfrist“ gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG zu erfolgen. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann in diesen Fällen auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

Diese Zweckvereinbarung umfasst im Übrigen auch die ab dem 1. Januar 2025 aus dem 45a-Bestandsschutz herausfallenden Linienverkehre, soweit die betreffenden Aufgabenträger für diese Verkehre eigene Nachfolgeregelungen treffen.

Darüber hinaus trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Die Aufgabenträger verantworten die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“, sie arbeiten hierzu bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen zusammen.
- (3) Die Aufgabenträger verantworten auch die ab dem 1. Januar 2025 aus der Bestandssicherung (Abs. 2) herausfallenden Linienverkehre, soweit sie für diese Verkehre eigene Nachfolgeregelungen zur Finanzierung treffen und arbeiten auch hierzu bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen zusammen.
- (4) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ und für die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ inklusive der Verkehre nach Abs. 3 auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. ²Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte. ⁴Die Aufgabenwahrnehmung beim „Deutschlandticket“ obliegt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ nur, soweit nach geltendem Recht nicht eine andere Behörde als die genannten Vertragsparteien tarifzuständiger Aufgabenträger für das Deutschlandticket ist.
- (5) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ und die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ inklusive der Verkehre nach Abs. 3 als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gem. Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein. ⁴Die Aufgabenübertragung beim „Deutschlandticket“ durch den „mitbedienten Aufgabenträger“ findet nur Anwendung, soweit nach geltendem Recht nicht eine andere Behörde als die genannten Vertragsparteien tarifzuständiger Aufgabenträger für das Deutschlandticket ist.
- (6) Für die im Folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Dingolfing-Landau** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Deggendorf mitbedienter Aufgabenträger:
 - Aholming – Plattling – Wallersdorf – Landau, LNr. 7673 (Landkreis Deggendorf) bzw. 49 (Landkreis Dingolfing-Landau)
 - Landau – Eichendorf – Kröhstorf, LNr. 6235 (Landkreis Dingolfing und Landkreis Deggendorf)
- (7) Für die im Folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Deggendorf** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Dingolfing-Landau mitbedienter Aufgabenträger:
 - Landau – Eichendorf – Plattling, LNr. 6152 (Landkreis Deggendorf und Landkreis Dingolfing-Landau)
 - Obergessenbach – Plattling – Deggendorf, LNr. 6154 (Landkreis Deggendorf und Landkreis Dingolfing-Landau)
 - Eichendorf – Göttersdorf – Vilshofen – Schweiklberg, LNr. 7639 (Landkreis Deggendorf und Landkreis Dingolfing-Landau)
 - Eichendorf – Wallerfing – Plattling – Deggendorf, LNr. 6153 (Landkreis Deggendorf und Landkreis Dingolfing-Landau)

- Eichendorf – Gergweis – Deggendorf,
LNr. 7631 (Landkreis Deggendorf und Landkreis Dingolfing-Landau)

§ 3 Tarif

- (1) Auf den Linien gem. § 2 Abs. 6 und 7 bleiben die genehmigten Tarife (VDW-Tarif, VDL-Tarif und/oder Haustarife) gültig.
- (2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an, soweit nicht der Freistaat tarifzuständiger Aufgabenträger ist. ²Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4 Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

¹Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen, sofern für die Aufgabenwahrnehmung im Einzelnen nicht eine andere Behörde als der „tarifzuständige Aufgabenträger“ im Sinne dieser Vereinbarung zuständig ist:

- den Erlass von allgemeinen Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, insbesondere zur Festsetzung eines Höchsttarifs und deren Vollzug (Verpflichtung entfällt bei Verkehren nach § 2 Abs. 3),
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen auf der Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, einschließlich der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Hilfen im Ausbildungsverkehr (ehemals „45a-Ausgleich“) inklusive Verkehre nach § 2 Abs. 3, sofern die betreffenden Aufgabenträger für diese Verkehre eigene Nachfolgeregelungen treffen,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

²Die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde übernimmt der Landkreis Deggendorf.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.
- (2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.
- (4) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VDW/VDL/Haustarifs /Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung

- (1) ¹Soweit die Linien gem. § 2 Abs. 6 der Delegationsvereinbarung Gegenstand der Bestandssicherung im Sinne des Leitfadens für die Finanzierung des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern nach der Novellierung des ÖPNVG zum 1. Januar 2024, Stand 17. November 2023, (Art. 24 Abs. 4 Nr. 2 BayÖPNVG) sind, bleiben bei der Zuweisung der Hilfen im Ausbildungsverkehr durch

den Freistaat Bayern bestehende Delegationsvereinbarungen zwischen den Aufgabenträgern unberücksichtigt. ²Somit erhalten sowohl der tarifzuständige Aufgabenträger als auch der mitbediente Aufgabenträger für den Zeitraum der Bestandssicherung die auf die jeweilige Linie entfallenden Anteile der Hilfen für den Ausbildungsverkehr im Sinne von Art. 24 BayÖPNVG für das jeweilige geografische Gebiet. ³Der mitbediente Aufgabenträger erstattet dem tarifzuständigen Aufgabenträger die anteiligen Finanzierungshilfen für den Ausbildungsverkehr für die Anteile der Linie im geografischen Gebiet des mitbedienten Aufgabenträgers.

⁴Für Linien, die aus der Bestandssicherung fallen, erstatten die mitbedienten Aufgabenträger dem tarifzuständigen Aufgabenträger die im Rahmen getroffener Nachfolgeregelungen (z. B. durch Allgemeine Vorschrift) anfallenden Beträge.

⁵Sollten weitere ungedeckte Kosten entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ⁶Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.

- (2) Weitere Kosten, z. B. für das Ticketing, für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Artikel 2

Diese Änderung tritt gem. Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Vereinbarung läuft bis 31. Dezember 2025 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der allgemeinen Vorschriften nach § 4 1. Spiegelstrich dieser Vereinbarung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Dingolfing, 16. März 2026
LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Deggendorf, 19. März 2026
LANDKREIS DEGGENDORF

Werner Bumeder
Landrat

Bernd Sibler
Landrat

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)

Die nächste Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt am

Montag, 20. April 2026, 9:00 Uhr
am
**Landratsamt Straubing-Bogen, Großer Sitzungssaal,
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Teilfortschreibung des Kapitels B III Energie/Windenergie;
Beratung des Auswertungsergebnisses und Beschluss über das zweite Beteiligungsverfahren
Referent: Regionsbeauftragter Jürgen Schmauß, RD
3. Teilfortschreibung des Kapitels B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton;
Diskussion und Billigung des Fortschreibungsentwurfs sowie Beschluss über das Beteiligungsverfahren
Referent: Regionsbeauftragter Jürgen Schmauß, RD
4. Teilfortschreibung des Kapitels B IV 6 Land- und Forstwirtschaft
Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft; Aufstellungsbeschluss
Referent: Regionsbeauftragter Jürgen Schmauß, RD
5. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024;
Feststellung und Entlastung
6. Jahresrechnung 2025 und Rechenschaftsbericht;
Kenntnisnahme
7. Haushaltsplan, Haushaltssatzung 2026
8. Vorbereitung der Verbandsversammlung;
Änderung der Verbandssatzung sowie der Geschäftsordnung
9. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss findet ein nichtöffentlicher Teil statt.

Straubing, 17. März 2026
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer
Verbandsvorsitzender

**152. Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes Landshut**

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**15. April 2026, um 10:00 Uhr
im Gasthof zur Post, Bahnhofstr. 2,
84160 Frontenhausen.**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13);
Fortschreibung Kapitel B VI Energie und
Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft
Beratung des Auswertungsergebnisses des zweiten Beteiligungsverfahrens und Beschlussfassung
3. Regionalplan Region Landshut (13);
Fortschreibung Kapitel B VI Energie
Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land
4. Regionalplan Region Landshut (13);
Fortschreibung von Kapitel B V Wirtschaft,
Teilkapitel 2.1 Land- und Forstwirtschaft
Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft
Beratung und Beschluss
5. Regionalplan Region Landshut (13);
Fortschreibung Kapitel B I Natur und Landschaft,
Teilkapitel 2.1.2 Regionale Grünzüge
Beratung und Beschluss
6. Vorbereitung von Satzungsänderungen
Beratung und Beschluss
7. Jahresrechnung 2025
Beratung und Beschluss
8. Haushalt 2026
Beratung und Beschluss
9. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzung ist öffentlich.

Landshut, 23. März 2026
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schornsteinfegerrecht

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-10-3-7

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Regen I**

Mit Wirkung vom 13. Januar 2026 hat die Regierung von Niederbayern Frau Verena Ertl, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Stefan Bielmeier, zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Regen I bestellt. Der Kehrbezirk Regen I liegt im Landkreis Regen und umfasst die Stadt Zwiesel, die Stadt Regen sowie die Gemeinde Böbrach jeweils zum Teil und in der Gemeinde Frauenau die Anwesen in Flanitz, Hs.-Nrn. 50, 58, 60, 61 und 70.

Landshut, 11. März 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-10-4-9

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Zwiesel**

Mit Wirkung vom 12. Januar 2026 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Michael Wisnet, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Wendelin Wisnet, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Zwiesel bestellt. Der Kehrbezirk Zwiesel liegt im Landkreis Regen und umfasst die Stadt Zwiesel und die Gemeinde Lindberg jeweils zum Teil sowie die Gemeinde Bayerisch Eisenstein als Ganzes.

Landshut, 11. März 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-11-8-7

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Triftern**

Mit Wirkung vom 12. Januar 2026 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Johannes Mayerhofer, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Florian Striebl, zum betriebs-

angehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Triftern bestellt. Der Kehrbezirk Triftern liegt im Landkreis Rottal-Inn und umfasst die Stadt Pfarrkirchen sowie die Märkte Bad Birnbach und Triftern jeweils zum Teil.

Landshut, 11. März 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-8-4-6

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Landshut-Land III**

Mit Wirkung vom 10. März 2026 hat die Regierung von Niederbayern Frau Veronika Maier, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Armin Treidl, zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Landshut-Land III bestellt. Der Kehrbezirk Landshut-Land III liegt im Landkreis Landshut und umfasst jeweils Teile der Märkte Ergolding und Essenbach.

Landshut, 16. März 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-9-10-6

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau
im Kehrbezirk Wegscheid**

Mit Wirkung vom 10. März 2026 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Lukas Göttl, für die Dauer der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Markus Strobl, zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau im Kehrbezirk Wegscheid bestellt. Der Kehrbezirk Wegscheid liegt im Landkreis Passau und umfasst jeweils Teile der Märkte Wegscheid und Untergriesbach.

Landshut, 16. März 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident